

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 2 (1935-1936)  
**Heft:** 9

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile**

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrückstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Ing., Leiter der Eidg. Luftschutzstelle, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 22.155

## Inhalt — Sommaire

|                                                           | Seite |                                                       | Page |
|-----------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------|------|
| Wie steht es mit dem passiven Luftschutz?                 |       | Ueber die Sichtbarkeit des Abzeichens der Genfer Kon- |      |
| Eidg. Luftschutzkommission. Prof. von Waldkirch . .       | 167   | vention. Von Oberst J. Thomann . . . . .              | 176  |
| Bericht über die Kontrollbesuche in den luftschutzpflich- |       | Das Haus und seine Konstruktionsteile unter dem Ein-  |      |
| tigen Ortschaften . . . . .                               | 173   | fluss veränderter Kriegstechnik. Von Ing. H. Peyer .  | 178  |
| Verordnung betreffend Verdunkelung im Luftschutz .        | 174   | Amtliche Zulassung von Geräten und Material im Luft-  |      |
| Ordonnance concernant l'extinction des lumières dans      |       | schutz . . . . .                                      | 181  |
| la défense aérienne . . . . .                             | 175   | Ausland-Rundschau . . . . .                           | 182  |

## Wie steht es mit dem passiven Luftschutz?

Der passive Luftschutz der Zivilbevölkerung ist in seinem planmässigen Aufbau seit kurzem in eine neue Etappe eingetreten. Die vorgesehenen örtlichen Organisationen sind bestellt, zum grössten Teil ausgerüstet und mit der Ausbildung beschäftigt. Ihre Tätigkeit weckt das Interesse weiterer Bevölkerungskreise, wie auch sonst die Öffentlichkeit durch die Bestrebungen des Luftschutzes mehr und mehr erfasst wird.

Diesem Stande der Entwicklung entspricht es, dass Anfragen und Wünsche nicht bloss im Parlament, sondern auch in der Presse und in Versammlungen geäussert werden. Nicht selten werden Forderungen aufgestellt, die bereits erfüllt oder in Ausführung begriffen sind oder deren Verwirklichung wegen bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse nicht so einfach ist, wie es offenbar angenommen wird. Diese Lage lässt es als besonders erwünscht erscheinen, dass mitgeteilt wird, zu welchen Ergebnissen bis jetzt die Arbeiten der zuständigen Stellen geführt haben und was sich in Vorbereitung befindet.

### I.

Die Eidgenössische Luftschutzkommission, die vom Bundesrate am 16. Oktober 1928 eingesetzt wurde, liess ihre Vorbereitungen nach der Landeskongress vom 9. November 1931 ruhen, vor allem im Hinblick auf die damals bevorstehende Weltabrüstungskonferenz. Umso nachdrücklicher ging sie an die Arbeit, als sie am 13. März 1933 mit einem neuen Vorsitzenden wieder bestellt wurde. Sie schuf in kürzester Zeit eine ständige Instanz,

zunächst Eidgenössische Gasschutzstudienstelle genannt, liess Erhebungen im Auslande vornehmen und setzte sich mit den kantonalen Behörden in direkte Verbindung. Anfang 1934 konnte sie ihre Arbeiten mit zwei Entwürfen abschliessen, die dem Bundesrate vorgelegt wurden. Der eine enthielt die «Grundlagen für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung», ein umfassendes amtliches Programm, der andere den Text für einen Bundesbeschluss, der als Basis für alle weiteren Massnahmen gedacht war.

Der Bundesrat unterbreitete der Bundesversammlung den Entwurf für einen Bundesbeschluss mit seiner Botschaft vom 4. Juni 1934. Welches damals die Lage war, und was angestrebt wurde, fand in der Botschaft deutlich Ausdruck. Die Zuständigkeit des Bundes wurde festgelegt, und namentlich wurden die Sachgebiete umschrieben, in denen die künftige Tätigkeit entfaltet werden sollte. Ganz allgemein sollte der Bundesrat ermächtigt werden, die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Die Behandlung der Vorlage in den Räten ergab gegenüber dem Entwurfe verschiedene Aenderungen von beträchtlicher Tragweite. Sie gehen auf Anträge zurück, die im Schosse der nationalrätlichen Kommission gestellt wurden, und bestehen in folgendem:

1. Die allgemeine Pflicht, an den Massnahmen des Luftschutzes teilzunehmen, wurde ausdrücklich festgelegt. Art. 4, Absatz 3, des Bundesbeschlusses lautet demgemäss, über den Entwurf und die Botschaft hinausgehend: